

## Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag Mediengestalter/-in Bild und Ton

Ausbildungsbetrieb:	Auszubildende/-r:
Nach der geltenden Ausbildungsordnung vom 28. Fe Mediengestalter/-in Bild und Ton, ist für die erste ur Wahlqualifikation festzulegen (bitte ankreuzen).	_
Erste Wahlqualifikation	eine Wahlmöglichkeit (bitte ankreuzen)
Kameraproduktionen	
Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen	
Postproduktion	
Ton	
Zweite Wahlqualifikation	eine Wahlmöglichkeit (bitte ankreuzen)
Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen	
Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen	
Regie-Serversysteme einsetzen	
Bildmischungen durchführen	
Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen	
Montageformen anwenden	
Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen	
Visuelle Effekte herstellen und gestalten	
Hörfunkproduktionen und –sendungen durchführen	
Sounddesign durchführen	
Musikproduktionen durchführen	
Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen	



## Zusatzvereinbarung MGBT Wahlqualifikationen Seite 2 von 2

Redaktionell arbeiten	
Eigenständig Beiträge herstellen	
Fiktionale Formate produzieren und gestalten	
Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln	
Produktionen organisieren und koordinieren	
Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen	
Ort/Datum	Stempel/Unterschrift des Ausbildenden
Unterschrift der/des Auszubildenden	Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters